



Presse und Information

Gericht der Europäischen Union
PRESSEMITTEILUNG Nr. 81/14

Luxemburg, den 11. Juni 2014

Urteil in der Rechtssache T-293/12
Syria International Islamic Bank / Rat

Das Gericht erklärt die Aufnahme der Syria International Islamic Bank in die Liste der von den restriktiven Maßnahmen gegen Syrien erfassten Einrichtungen für nichtig

Dass die Bank für Personen, die auch bei zwei anderen vom Rat in die fragliche Liste aufgenommenen Banken Konten unterhalten, Finanztransaktionen durchgeführt haben soll, reicht als Rechtfertigung für ihre Aufnahme in die Liste nicht aus

Die Syria International Islamic Bank (SIIB) ist eine syrische Bank, deren Kapital von katarischen und syrischen Aktionären gehalten wird. Der Rat hat gegen sie mit folgender Begründung restriktive Maßnahmen (Einfrieren von Geldern) erlassen: „SIIB agiert als Fassade für die Commercial Bank of Syria und ermöglicht dieser somit die Umgehung der von der EU verhängten Sanktionen. In den Jahren 2011 und 2012 hat die SIIB im Auftrag der Commercial Bank of Syria verdeckt Finanzierungen in Höhe von nahezu 150 Mio. US-Dollar getätigt. Finanzvereinbarungen, die vorgeblich von der SIIB getätigt wurden, waren tatsächlich Operationen der Commercial Bank of Syria. Neben ihrer Mitarbeit mit der Commercial Bank of Syria zur Umgehung von Sanktionen hat die SIIB 2012 mehrere Auszahlungen erheblicher Beträge an eine andere bereits in die EU-Sanktionsliste aufgenommene Handelsbank, die Syrian Lebanese Commercial Bank¹, erleichtert. Auf diese Weise hat die SIIB dazu beigetragen, das syrische Regime finanziell zu unterstützen.“² Die SIIB begehrt die Nichtigerklärung ihrer Aufnahme in die Liste.

Mit seinem heutigen Urteil gibt das Gericht der Nichtigkeitsklage statt.

Das Gericht stellt fest, dass gegen die SIIB restriktive Maßnahmen verhängt wurden, weil sie für zwei vom Rat in die Sanktionsliste aufgenommene Banken, die Commercial Bank of Syria (CBS) und die Syrian Lebanese Commercial Bank (SLCB), Finanzierungen erleichtert habe. Im Einzelnen legt der Rat der SIIB zur Last, für natürliche oder juristische Personen, die selbst nicht in der Liste der von den restriktiven Maßnahmen erfassten Personen und Einrichtungen aufgeführt sind, aber Konten bei den beiden genannten Banken unterhalten, Finanztransaktionen durchgeführt zu haben. Nach Auffassung des Gerichts hat der Rat jedoch nicht den Nachweis erbracht, dass bei diesen von der SIIB durchgeführten Transaktionen für Kunden, die auch über ein Konto bei der CBS oder der SLCB verfügen, ein besonders hohes Risiko bestünde, dass das Geld vom syrischen Regime oder von natürlichen oder juristischen Personen stammt, die von den restriktiven Maßnahmen erfasst werden. Die CBS und die SLCB wurden nämlich nicht wegen Vorwürfen im Zusammenhang mit ihren Kunden in die Liste aufgenommen, sondern deshalb, weil die CBS im Eigentum des syrischen Staats steht und die SLCB eine Tochtergesellschaft der CBS ist.

Das Gericht fügt hinzu, dass der Rat nicht dargetan hat, dass die Kunden der SIIB an der gewaltsamen Repression der Zivilbevölkerung in Syrien beteiligt wären. Er hat auch nicht behauptet, dass sie in der Liste der von den restriktiven Maßnahmen gegen Syrien erfassten Personen und Einrichtungen aufgeführt seien; er hat sie nicht einmal namentlich genannt. Dass die

¹ Vgl. hierzu die Pressemitteilung Nr. [13/14](#).

² Anhang des Durchführungsbeschlusses 2012/335/GASP des Rates vom 25. Juni 2012 zur Durchführung des Beschlusses 2011/782 (ABl. L 165, S. 80). Vgl. auch Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 544/2012 des Rates vom 25. Juni 2012 zur Durchführung des Artikels 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. L 165, S. 20, berichtigt im ABl. 2012, L 173, S. 27).

Klägerin Finanztransaktionen für Personen durchgeführt hat, die auch bei der CBS oder der SLCB Konten unterhalten, reicht daher als Rechtfertigung für ihre Aufnahme in die Liste nicht aus.

Da der Rat im Verwaltungsverfahren keine anderen Beweise vorgelegt hat, anhand deren sich hätte überprüfen lassen, ob die behaupteten Tatsachen zutreffen, erklärt das Gericht die angefochtenen Rechtsakte wegen eines offensichtlichen Fehlers des Rates bei der Tatsachenwürdigung für nichtig.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

HINWEIS: Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255